

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 25 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2023 vom 06.06.2023
- 26 Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen gem. § 9 Abs. 1 LImSchG vom 06.06.2023

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

25

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leichlingen  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das  
Jahr 2023  
vom 06.06.2023**

Aufgrund § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 mit Stand vom 29.11.2019 und § 27 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) wird von der Stadt Leichlingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 06.06.2023 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen in Leichlingen Stadtmitte dürfen am 27.08.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Leichlingen Stadtmitte dürfen am 03.12.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Geltungsbereiche für die zwei Sonntage nach § 1 werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:  
Im Brückerfeld, Brückenstraße 1-34, Marktstraße 1-8, Gartenstraße 1-12, Kirchstraße 1-16.  
In der Anlage zu dieser Verordnung ist der Geltungsbereich bildlich dargestellt.

**§ 3**

- (1) Verkaufsstellen in Witzhelden dürfen am 01.10.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Witzhelden dürfen am 17.12.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 4**

Die Geltungsbereiche für die beiden Sonntage nach § 3 werden in Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Am Markt 1-18, Solinger Straße 1-6, Hauptstraße 1-10.

In der Anlage zu dieser Verordnung ist der Geltungsbereich bildlich dargestellt.

**§ 5**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Leichlingen, 06.06.2023

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 06.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

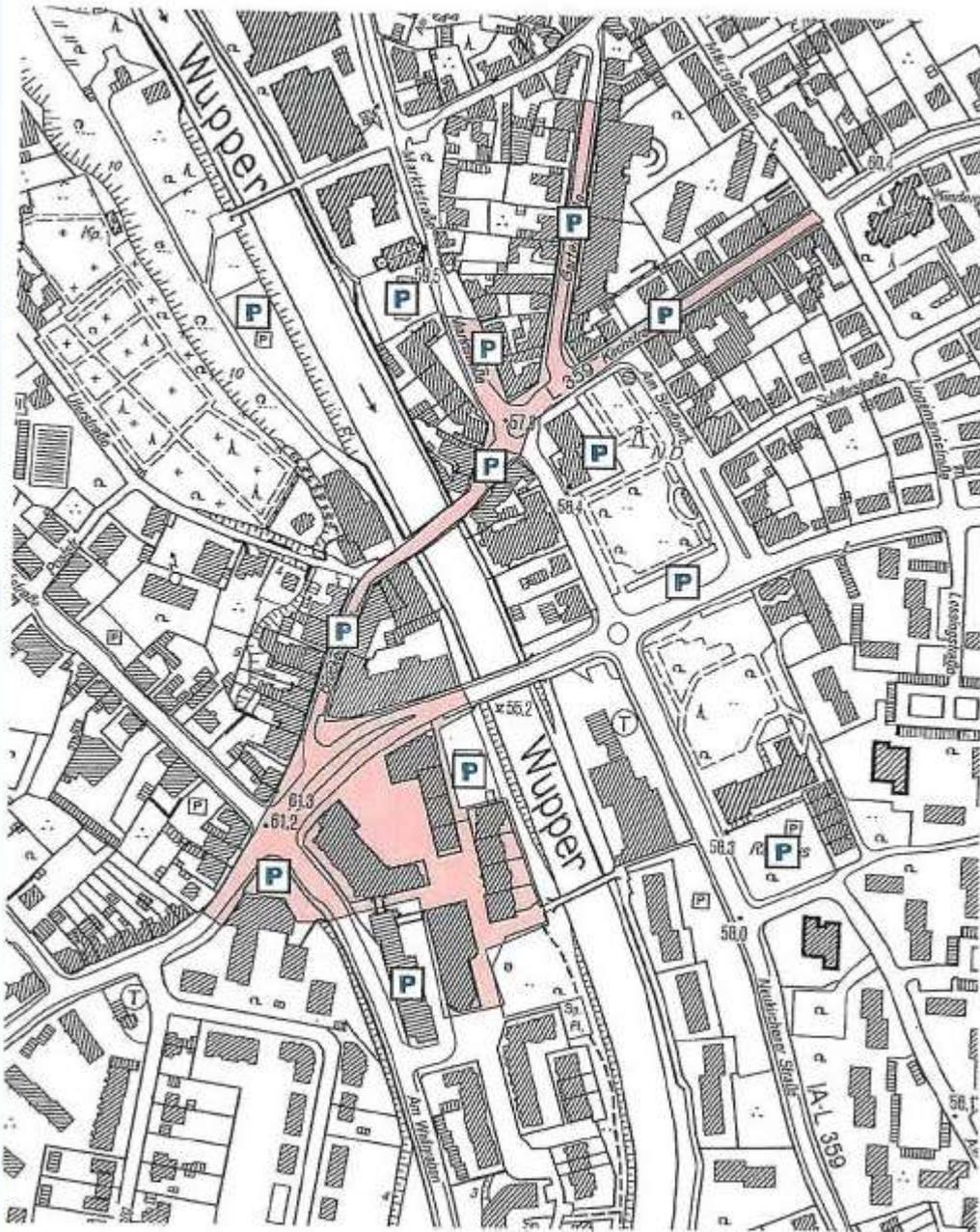
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.06.2023

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

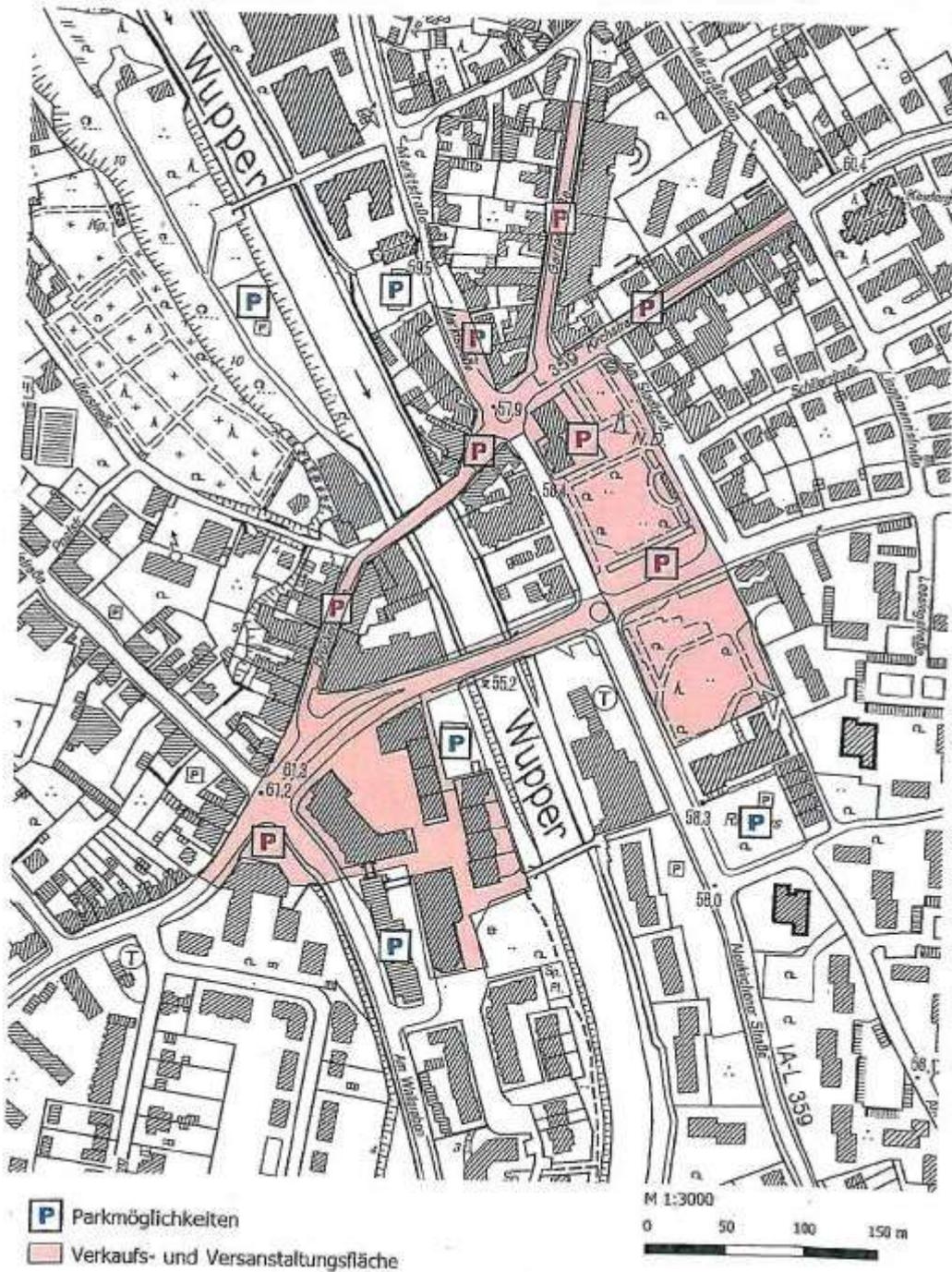
Frühlingsfest am 14.05.2023 + Bratapfelfest am 03.12.2023



-  Parkmöglichkeiten
-  Verkaufs- und Veranstaltungsfläche

M 1:3000  
0 50 100 150 m

Winzerfest am 27.08.2023



Erntedankfest am 01.10.2023



Weihnachtsmarkt Sternenzauber am 17.12.2023



-  Parkmöglichkeiten
-  Verkaufs- und Veranstaltungsfläche

M 1:3000  
0 50 100 150 m

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG  
ÜBER ALLGEMEINE AUSNAHMEN  
IM STADTGEBIET VON LEICHLINGEN GEM. § 9 Abs. 1 LImSchG  
vom 06.06.2023**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 14.02.2008, letztmalig geändert durch Beschluss des Rates über die 4. Änderung vom 06.06.2023 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
  1. Am dritten Freitag und Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
  2. An dem Wochenende im August von Freitag bis Sonntag, an dem traditionell das Leichlinger Schützenfest im Bereich Trompete stattfindet.
  3. Am Freitag und Samstag des Wochenendes im Oktober, an dem traditionell das Leichlinger Oktoberfest stattfindet.
- (3) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme wie folgt zugelassen
  1. Am Samstag vor dem Erntedanktag auf Sonntag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden für Musikaufführungen bis 01.00 Uhr; Bewirtung auf dem Marktplatz in Witzhelden bis 03.00 Uhr
- (4) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

**§ 2**

- (1) Die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) ist insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, auch während der in § 1 Abs. 2 genannten Zeit nur aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 LImSchG gestattet.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung (Musikerlaubnis) ist bei der Stadt Leichlingen, -Der Bürgermeister-, -Ordnungsamt-, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen zu beantragen.

Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wird jedoch den Zweck des § 1 dieser Verordnung jedenfalls berücksichtigen.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördegesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 06.06.2023

Stadt Leichlingen (Rheinland) als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 06.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.06.2023

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister